

Begründung

zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

A. Anlass und Zweck der Fortsetzung der Fördermaßnahme

Mit der bisherigen Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz konnten in den letzten Jahren wirksam Anreize zur Bearbeitung von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen gesetzt werden. Insgesamt sind mit Hilfe der bisherigen Förderrichtlinie 154 orientierende Untersuchungen und 21 Sanierungsmaßnahmen angeschoben worden. Im Rahmen der Förderung hat sich aber auch gezeigt, dass eine Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden seitens des Landes nach wie vor erforderlich ist. Denn trotz der bisherigen Anstrengungen gibt es weiterhin eine große Zahl an Altlastenverdachtsflächen in Niedersachsen, bei denen eine Kontamination des Bodens und/oder des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Nur eine fortlaufende Förderung kann gewährleisten, dass hier signifikante Verbesserungen erreicht werden.

Im Hinblick darauf, dass von etwa 90 % der Altlasten eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern (insb. des Grundwassers) ausgeht, ist eine Beteiligung des Landes an der Bewältigung der Altlastenproblematik insbesondere auch wegen des hohen Wertes dieses Umweltgutes notwendig.

Aus diesen Gründen will das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, mit dem vorliegenden Programm die Erreichung der Ziele von Bodenschutz- und Wasserrecht gemeinsam mit den Kommunen entschlossen vorantreiben. Die Maßnahmen sollen sowohl der Altlastenbearbeitung als auch dem Gewässerschutz dienen. Es soll nicht nur für eine Gefahrenabwehr, sondern auch für eine nachhaltige Verbesserung der Umwelt- und Altlastensituation gesorgt werden. Dies ist zusätzlich verbunden mit dem positiven Nebeneffekt, dass brachliegende Flächen wieder nutzbar gemacht werden, der Flächenverbrauch reduziert werden kann und die Lebens- und

Wirtschaftsgrundlagen in Niedersachsen für nachfolgende Generationen gesichert werden.

Das neue Förderprogramm "Altlasten-Gewässerschutz" hat folgende Schwerpunkte:

- Die Durchführung von orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen altlastenverdächtiger Flächen mit dem Ziel, entweder die Verdachtsflächen aus dem Altlastenkataster zu entlassen, bei denen keine Gefährdung besteht oder die weitere Bearbeitung der Verdachtsflächen voranzubringen.
- Die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, für die Dritte (Verursacher oder Privateigentümer) nicht in Anspruch genommen werden können, mit dem Ziel, die Gewässergüte zu verbessern oder mindestens eine Beeinträchtigung der Gewässergüte abzuwenden.

Das Programm wird mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,2 Mio. Euro für weitere drei Jahre (2016 - 2018) angeboten. Dabei sollen im Jahr 2016 ca. 1,6 Mio. Euro und in den weiteren Jahren jeweils rd. 1,3 Mio. Euro eingesetzt werden.

Im Zuge der laufenden EU-Förderperiode (2014 – 2020) werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Nds. MBl. 2015, 581) Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gefördert, soweit mit diesen Brachflächen nachhaltig nachgenutzt werden. Unabhängig davon, dass dieses Förderprogramm auch mit zu einer Verbesserung der Altlastensituation in Niedersachsen beiträgt, unterscheidet sich seine Zielsetzung von dem geplanten landeseigenen Förderprogramm zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten ganz wesentlich. Das Programm Altlasten-Gewässerschutz ist im Sinne der bodenschutzrechtlichen Vorgaben primär auf die Gefahrerforschung, die Gefahrenabwehr und den Gewässerschutz ausgerichtet. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs durch eine nachhaltige Nachnutzung von Brachflächen ist in diesem Zusammenhang lediglich ein willkommener Nebeneffekt.

B. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1

Der Zweck der Richtlinie wird entsprechend den vorstehenden Ausführungen definiert.

Zu Nummer 2

Orientierende Untersuchungen können dann gefördert werden, wenn entsprechend dem beschränkten Erkenntnisstand vor einer solchen Untersuchung (Anhaltspunkte) eine Gewässerverunreinigung in Betracht kommt. Dies ist z. B. der Fall, wenn auf einer Gewerbebrache Gefahrstoffe zu erwarten sind, die typischerweise eine gewisse Mobilität aufweisen und ins Grundwasser gelangen können. Mehrere orientierende Untersuchungen können zu einem beantragten Vorhaben zusammengefasst werden. Dies bietet sich insbesondere an, wenn verschiedene Teilflächen durch ihre altlastenrelevante Vorgeschichte – z.B. ein früher betriebenes Unternehmen – zusammenhängen.

Detailuntersuchungen können gefördert werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass der hinreichende Verdacht einer Verunreinigung von Gewässern vorliegt. Das ist z.B. der Fall, wenn Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser festgestellt werden.

Bei Sanierungsmaßnahmen muss die positive Wirkung auf den Schutz oder die Sanierung von Gewässern substantiiert belegt werden.

Zu Nummer 3

Die Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, die von der öffentlichen Hand getragen und gelenkt werden. Die verschiedenen Organisationsformen, in denen ein solches Handeln erfolgen kann, sind näher aufgelistet.

Zu Nummer 4

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Eine Verantwortlichkeit des Antragstellers oder eines Dritten ist vorrangig zu realisieren. Der Verursacher eines Altlastenverdachts oder einer Altlast wird von seinen Verpflichtungen nach dem BBodSchG niemals entlastet. Gemäß dem Zweck der Fördermaßnahme treten lediglich folgende Pflichten in den Hintergrund:

— Die Pflichten der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung orientierender Untersuchungen und zur Durchführung von Detailuntersuchungen; ob im Einzelfall also ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Handlungspflicht der unteren Bodenschutzbehörde vorliegt, kann im Rahmen der Förderung daher offen bleiben;

— Die Pflicht der öffentlichen Hand als Zustandsverantwortlicher steht, soweit ein Verhaltensverantwortlicher nicht zu belangen ist, der Förderung von Sanierungsmaßnahmen nicht entgegen;

— Die aufgrund dringenden Handlungsbedarfes bestehende Verpflichtung der unteren Bodenschutzbehörde zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. Dies betrifft beispielsweise die Fallkonstellation, dass es zwar einen Zustandsstörer gibt, dieser aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht herangezogen werden kann, gleichzeitig die untere Bodenschutzbehörde wegen des dringenden Handlungsbedarfes aber tätig werden muss.

Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist gemäß Nr. 4.2 bei Vorhaben zu Untersuchungen niedriger (25.000 Euro) als bei Sanierungsvorhaben (50.000 Euro). Dies beruht auf den sachlichen Unterschieden zwischen diesen Vorhabentypen. Bei orientierenden Untersuchungen kommt zudem gemäß Nr. 2.1.1 eine Zusammenfassung mehrerer Untersuchungen zu einem Vorhaben in Betracht.

Die jeweiligen Förderanträge werden hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit beurteilt. Dementsprechend hat der Antragsteller die in Nr. 4.3 genannten Qualitätskriterien nachzuweisen. Die Qualitätskriterien sind in der Anlage (Scoring-Model) näher beschrieben. Es können nur solche Projekte gefördert werden, die mindestens 60 von 100 Punkten erreichen.

Zu Nummer 5

Gemäß Nr. 5.3 werden orientierende Untersuchungen mit 60 %, Detailuntersuchungen mit 70 % und Sanierungsvorhaben mit bis zu 50 % gefördert.

Nr. 5.4 zielt auf die Vermeidung einer Überförderung. Der wirtschaftliche Vorteil, der dem Antragsteller durch ein Sanierungsvorhaben erwächst, ist von ihm selbst zu tragen. Der Wertzuwachs ergibt sich durch einen Vergleich des Grundstückswertes vor und nach dem Sanierungsvorhaben. Ein merkantiler Minderwert der sanierten Fläche kann in begründeten Fällen zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden.

Der Wert vor der Sanierung ist nicht ohne weiteres durch einen vereinbarten Kaufpreis bestimmt. Vielmehr spielt der Sanierungsbedarf (als Wertminderung) eine erhebliche Rolle.

Zu Nummer 7

Es ist ein Antragsstichtag am 30. April vorgesehen, damit einerseits zuvor die Haushaltsplanung der Kommunen möglich ist und andererseits die Untersuchungsvorhaben noch während des Kalenderjahres in Angriff genommen werden können. Im ersten Jahr der Geltung (2016) wird dieser Stichtag auf den 31. Mai verschoben, um den Antragstellern in der Startphase entgegenzukommen.

Zu Nummer 8

Die Förderrichtlinie ist auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet. Damit ergibt sich für die potentiellen Antragsteller, insbesondere die unteren Bodenschutzbehörden, eine entsprechende Planungssicherheit.